

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses über die 2. Änderung des **Bebauungsplanes**
der Gemeinde Schirmitz für das Gebiet

„Sandstraße“

Die Gemeinde Schirmitz hat mit Beschluss vom 26. September 2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Sandstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstraße 12, 92718 Schirmitz, Zimmer 14, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel

Ausgehängt am 10.10.2016
Abgenommen am 26.10.2016

Für die Richtigkeit: _____
Tag: _____

Schirmitz, 10.10.2016

Gemeinde Schirmitz

(S)

Lenk, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Schirmitz im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab erlässt aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Sandstraße“ mit integrierter Grünordnung.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schirmitz entwickelt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans wurde am 26.09.2016 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen.

SATZUNG

über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Sandstraße“

§ 1

Der Bebauungsplan für das Baugebiet „Sandstraße“ vom 19.09.1991, gefertigt von der Ortsplanungsstelle der Regierung der Oberpfalz, wird im folgenden Umfang geändert: Der nordöstlichste Geltungsbereich wird geändert:

Die bisherige Gemeinbedarfsfläche wird in ein Allgemeines Wohngebiet geändert (1 Parzelle). Die bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen werden angepasst.

Der Bebauungsplan „Sandstraße“, bestehend aus Zeichnung, Legende und Bebauungsvorschriften, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der seit 19.02.1992 (1. Änderung) rechtsverbindliche Bebauungsplan „Sandstraße“ tritt außer Kraft, soweit er den Änderungen in § 1 widerspricht.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schirmitz, den 10.10.2016

(S)

.....
Lenk
1. Bürgermeister